



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

November 2014

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses
mündliche Anfrage der Stadträtin Frau Ute Haupt, Die LINKE/Die PARTEI Fraktion
Halle (Saale), zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Spielplätzen
Sitzung: 883/2014 am 06.11.2014
TOP: Ö 11

Fragestellung:

Frau Ute Haupt, Die LINKE/Die PARTEI Fraktion Halle (Saale), fragt an, welche Kriterien vorgeschrieben sind, damit Träger Veranstaltungen auf öffentlichen Spielplätzen durchführen können? Sie hat gehört, dass es diese Möglichkeit gibt.

Antwort der Verwaltung:

Grundlage allen Handelns auf öffentlichen Grünanlagen und Spielplätzen bildet die Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) in der geltenden Fassung.

Gemäß § 6 der Benutzungssatzung kann durch den Eigentümer eine über den Gemeingebrauch im Rahmen der Regelungen der §§ 3 und 5 dieser Satzung hinausgehende Benutzung der öffentlichen Anlagen und Grünanlagen auf Antrag erlaubt werden. Erlaubnispflichtige Ausnahmenutzungen sind u.a. die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art. Anträge für die Ausnahmenutzung von öffentlichen Anlagen sind bei der Stadt Halle (Saale) schriftlich zu stellen. Sie sind an den Fachbereich Umwelt zu richten. Je nach Art des Vorhabens sind Zeichnungen oder textliche Beschreibungen zur Erläuterung beizufügen. Der Antrag ist grundsätzlich spätestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Ausnahmenutzung einzureichen. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Die Entscheidung erfolgt unter Beachtung pflichtgemäßen Ermessens. Hinsichtlich der Gebührenpflicht gilt § 7 der genannten Satzung.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Anlage: Auszug aus der Benutzungssatzung §§ 6 und 7